



Antragsteller: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antragsdatum: 12.04.2021

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input type="checkbox"/> Dienstberatung Oberbürgermeister		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Haushalt und Finanzen		<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bau und Verkehr	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	21.04.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	28.04.2021
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		<input type="checkbox"/> Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel		<input type="checkbox"/> Information an AG Ortsteile	
		<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Erarbeitung einer Satzung als örtliche Bauvorschrift

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadt Cottbus/Chósebuz wird beauftragt eine Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen und das Verbot von Schottergärten sowie die Begrünung baulicher Anlagen gemäß Brandenburgischer Bauordnung zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung im III. Quartal 2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung vom 18. Dezember 2020 ist es Gemeinden jetzt möglich, Satzungen mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft zu setzen, die unter anderem ein Verbot von Schottergärten enthalten können. Die bisher schon in der Brandenburgischen Bauordnung im § 8 Abs. 1 festgelegte Begrünung von Flächen ist damit im § 87 Abs. 1, Nr. 1 BbgBO durch die Möglichkeit des Verbots von Schottergärten konkretisiert worden. Gemeindliche Festlegungen zur Begrünung baulicher Anlagen sind mit dem neuen § 87 Abs.1, Nr. 5 BbgBO möglich.

b.w.

Fraktionsvorsitzender BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlussniederschrift

- Gremium: HA StVV
 einstimmig mit Stimmenmehrheit
 laut Beschlussvorschlag
 mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

- Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

In Cottbus ist in den in den letzten Jahren neu entstandenen Eigenheimsiedlungen zu beobachten, dass immer mehr private Freiflächen durch angeblich leicht zu pflegende Schottergärten gestaltet werden. Diese Form von Gärten führt zu erhöhten Umgebungs- und Bodentemperaturen, sie kühlen sich in der Nacht nicht ab, sondern wirken wie eine Speicherheizung und schädigen damit die wenigen Pflanzen, die dort gepflanzt werden, durch Hitzestress. Ebenso können die Schottergärten kein Wasser speichern. Die naturferne Gestaltung bietet keinen Lebensraum für Tiere und Pflanzen und minimiert die Artenvielfalt des Bodens.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels sollte die Stadt Cottbus/Chósebus aktiv werden, um insbesondere bei den im Strukturwandel entstehenden neuen Wohnquartieren eine klimagerechte Gestaltung zu sichern. Dies lässt sich effizient nur über eine kommunale Satzung realisieren, die in künftigen B-Plänen für die Eigenheim-Bebauung ein Verbot von Schottergärten vorschreiben sollte.